

AI ACT

Was für die EU ein KI-System ist – und was nicht

Die EU-Kommission hat endlich ihre Definition vorgelegt, welche Systeme unter die Regeln des AI Acts fallen sollen. Für wirkliche Klarheit sorgt sie damit aber nicht. Besonders bei verbreiteten Optimierungsmethoden bleiben Fragen offen.

von Alexandra Ketterer & Maximilian Henning

veröffentlicht am 05.03.2025

Die Europäische Union hat im vergangenen Jahr ihr Gesetz für Künstliche Intelligenz (KI) fertiggestellt, den **AI Act**. Eine Frage, die für das Gesetz **ziemlich wichtig** ist, wird darin aber eher knapp beantwortet: Was gilt eigentlich als KI – und welche Systeme fallen damit unter die Regeln des Gesetzes?

Im AI Act heißt es dazu: KI-Systeme **basieren auf Maschinen**, operieren mit Autonomie, sind anpassungsfähig, verarbeiten Input und ziehen **Schlussfolgerungen**. Das tun sie, um implizierte Aufgaben zu erledigen und eine virtuelle oder physische Umgebung zu beeinflussen.

Genauere Definition nachgelegt

Die EU-Kommission hat sich dabei an der KI-Systeme-Definition (https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/03/explanatory-memorandum-on-the-updated-oecd-definition-of-an-ai-system_3c815e51/623da898-en.pdf) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert. Wie genau KI-Systeme von traditionellen Softwaresystemen abzugrenzen sind, konnte diese Kurzdefinition aber nicht beantworten.

Vor wenigen Wochen hat die Kommission deshalb Leitlinien

veröffentlicht (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-ai-system-definition-facilitate-first-ai-acts-rules-application>), die den Begriff **schärfen sollen**. Damit will die Kommission Entwicklern, Nutzern, Betroffenen und Durchsetzungsbehörden bei der Auslegung der Definition helfen. Die Leitlinien sind allerdings **nicht bindend**, Marktaufsichtsbehörden oder Gerichte müssen sie also nicht befolgen.

Wo die Leitlinien nachschärfen

Unklarheiten gab es bisher zum Aspekt der **Autonomie**. Die Leitlinien geben vor, dass ein KI-System zu einem gewissen Grad autonom sein muss. Weiter gehen die Leitlinien auf die **Anpassungsfähigkeit**, auf Englisch „adaptiveness“, ein. Dabei geht es darum, dass Systeme „weiterlernen“ können, also Muster und Beziehungen erkennen, die über das hinausgehen, wofür sie ursprünglich trainiert wurden. Das ist nach den Leitlinien **optional** und somit keine entscheidende Bedingung für die Definition.

Was KI-Systeme nach den Leitlinien von traditionellen Softwaresystemen unterscheidet, ist, dass sie **Schlussfolgerungen** ziehen können („inferencing“). Das geben die Leitlinien als **wesentliche**, unverzichtbare Voraussetzung vor, damit ein System als KI-System gilt.

Diese Fähigkeit „geht über die grundlegende Datenverarbeitung hinaus, indem sie **Lernen, Schlussfolgerungen oder Modellierung** ermöglicht“, heißt es. Das steht allerdings im **Widerspruch** dazu, dass die Leitlinien „mathematische Optimierung“, eine Methode, die auch zu Schlussfolgerungen fähig ist, aus dem Anwendungsbereich herausnehmen, da sie nach Ansicht der Kommission „nicht über die ‚grundlegende Datenverarbeitung‘ hinausgeht“.

Streitpunkt Regression

Auch die genaueren Leitlinien **verwirren daher** einige Beobachter:innen nach wie vor. So etwa **Kris Shrishak**, der beim Irish Council for Civil Liberties arbeitet. Er verweist auf Absatz 42 der Leitlinien. Dort steht, dass „Systeme zur Verbesserung der mathematischen Optimierung“ nicht

in den Anwendungsbereich fallen. Dabei werden **lineare oder logistische Regressionsmethoden** als Beispiel genannt.

Aber nach Absatz 45 der Leitlinien kann es dabei darauf ankommen, **wozu genau** so eine mathematische Optimierung **eingesetzt wird**.

Unterschieden wird dazwischen, ob die Funktionsweise eines Systems optimiert wird oder ob sogenannte „Decision Making Models“ angepasst werden. Letzteres fällt in den Anwendungsbereich des AI Acts.

Das ist zum Beispiel für die **Finanzbranche und den Versicherungssektor** relevant. Solche Methoden werden nämlich üblicherweise eingesetzt, um Risiken etwa für Lebens- und Krankenversicherungen zu prüfen oder Verbraucher:innen für Kredite zu bewerten.

Könnte Konflikte hervorrufen

Auch **Laura Lazaro Cabrera** vom Centre for Democracy and Technology hat hier noch Bedenken. Die Leitlinien bezeichneten „seltsamerweise“ Regressionssysteme als Optimierungsmethoden, sagte sie zum Tagesspiegel Background.

„Wenn man das **mit gutem Willen** auslegt, würde das nahelegen, dass lineare oder logistische Regressionsmethoden, die für andere Zwecke als für die Optimierung benutzt werden – etwa für Inferenzen – in den Anwendungsbereich fallen würden. Aber diese Unterscheidung wird in den Leitlinien **nicht explizit getroffen**, was **Raum für Verwirrung** und Fehlinterpretation schafft,“ so Lazaro Cabrera. Das könnte gefährlich werden, sobald es an die Durchsetzung des AI Acts gehe.

Aus Sicht der Zivilgesellschaft spielt die Komplexität eines KI-Systems sowieso nur eine **eingeschränkte Rolle**, warnt Lazaro Cabrera weiter: „Oft sind die **schädlichsten** KI-Systeme die, die auf einfachere Weise funktionieren.“